

67. Ist die auf § 767 Abs. 2 B.G.B. sich stützende Forderung an den Bürgen auf Erstattung der von dem Hauptschuldner zu ersetzenden Kosten der Rechtsverfolgung, wenn sie zugleich mit der Forderung, für welche die Bürgschaft übernommen worden war, geltend gemacht wird, eine Nebenforderung im Sinne des § 4 C.P.O.?

I. Zivilsenat. Ur. v. 11. Januar 1904 i. S. L. (Bekl.) w. G. (Bl.).  
Rep. I. 442/03.

- I. Landgericht Straubing.
- II. Oberlandesgericht München.

Der Kläger hatte in einem früheren Prozeß Wechsellage erhoben gegen H. B. in N. auf Grund einer Urkunde, die sich darstellte als ein unter dem Datum „St. den 4. April 1902“ von „H. B. Gerberei N.“ und „M. L. Hafnermeister L.“ ausgestellter, an die Order von G. lautender, bei G. in St. zahlbarer, am 4. Juli 1902 fälliger eigener Solawechsel über 1500 M. Der Kläger hatte ein Versäumnisurteil gegen den genannten B. erwirkt und die Zwangsvollstreckung daraus eingeleitet.

Nunmehr erhob der Kläger gegen den erwähnten M. L. eine Klage auf Zahlung von 1629,48 M nebst 6 Prozent Zinsen auf 1500 M seit dem 4. Juli 1902 mit folgender Begründung. Der Beklagte habe am 4. April 1902 für seinen Schwiegersohn, den Gerbermeister H. B. in N., dem Kläger auf einem von H. B. ausgestellten Solawechsel (gemeint war damit der oben erwähnte Wechsel) schriftlich Bürgschaft geleistet auf den Hauptsachenbetrag von 1500 M, den B. am 4. Juli hätte bezahlen sollen; Kläger habe den B. ausgestellt,

auch dessen Anwesen beschlagnahmen lassen; es stehe aber bereits fest, daß der Kläger aus dem Vermögen des B. unbefriedigt bleiben werde; deshalb nehme der Kläger gemäß § 767 B.G.B. die Haftung des Bürgen, des Beklagten, hinsichtlich der Hauptsache nebst Zinsen und der 129,43 *M* betragenden Kosten der Rechtsverfolgung gegen den Hauptschuldner in Anspruch.

Vom Landgericht wurde auf Abweisung der Klage erkannt, wogegen auf die Berufung des Klägers vom Oberlandesgericht der Beklagte der Klage gemäß verurteilt wurde.

Die Revision ist verworfen worden aus folgenden

Gründen:

„Die Revision war auf Grund des § 546 C.P.D. als unzulässig zu verwerfen.

Beklagt ist aus einer Bürgschaft, die übernommen sein soll für eine Schuld von 1500 *M*. Allerdings wird mit der Klage nicht nur die Entrichtung dieser Summe, sondern auch die Zahlung von 129,43 *M* Kosten beansprucht, die durch den gegen den Hauptschuldner geführten Prozeß entstanden und von dem Hauptschuldner dem Kläger zu ersetzen sind, und seine rechtliche Begründung findet dieser letztere Anspruch in dem § 767 Absf. 2 B.G.B. Allein die nach dieser Vorschrift den Bürgen treffende Verpflichtung ist eben, weil sie kraft Gesetzes zu der durch den Bürgschaftsvertrag übernommenen Verpflichtung hinzutritt, eine von der letzteren abhängige Nebenverpflichtung. Das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs stimmt in dieser Hinsicht mit dem früheren gemeinen Recht überein.

Vgl. Seuffert, Archiv Bd. 3 Nr. 325, Bd. 20 Nr. 226; Windscheid-Ripp, Lehrbuch des Pandektenrechts Bd. 2 § 447 Anm. 26 und 27, und Zusätze 1 und 2.

Daraus folgt, daß die streitige Kostenforderung des Klägers eine nach § 4 und § 546 Absf. 2 C.P.D. bei der Berechnung des Beschwerdwertes der Revision nicht zu berücksichtigende Nebenforderung ist, und somit dieser Beschwerdwert den Betrag von 1500 *M* nicht übersteigt.“ . . .